

SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69 "VERANSTALTUNGSHALLE IM BAHNHOFSWEG"

FÜR DAS GEBIET BEGRENZT IM NORDEN DURCH DAS FLURSTÜCK 31/83 DER FLUR 6, IM OSTEN DURCH DEN BAHNHOFSWEG, IM SÜDEN DURCH DAS FLURSTÜCK 27/42 DER FLUR 6 SOWIE IM WESTEN DURCH DIE FLURSTÜCKE 31/87, 92, 91, UND 85 DER FLUR 6, GEMARKUNG KAPPELN

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69, 2. Änderung der Stadt Kappeln für das Gebiet begrenzt im Norden durch das Flurstück 31/83 der Flur 6, im Osten durch den Bahnhofsweg, im Süden durch das Flurstück 27/42 der Flur 6 sowie im Westen durch die Flurstücke 31/87, 92, 91 und 85 der Flur 6, Gemarkung Kappeln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

